



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

20/SN-122/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

GZ 054.345/4-DSK/85

Entwurf einer Novelle zum
Sonderunterstützungsgesetz;

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

ENTWURF	
Zi	11. GZ/1985
Datum:	2. APRIL 1985
Verteilt	1985-05-02 <i>Wolpert</i>

Dr. Stix

In der Anlage wird die Stellungnahme der Datenschutzkommission zum Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

24. April 1985

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scherzer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.345/4-DSK/85

Entwurf einer Novelle zum
Sonderunterstützungsgesetz;

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl. 37.601/1-3/85 vom 3.2.1985 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 24.4.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Der vorliegende Entwurf verfolgt hinsichtlich der Bestimmung des § 11 Abs. 2 offensichtlich das Ziel, für die Ermittlung und Verarbeitung der für die Vollziehung des Sonderunterstützungsgesetzes wesentlichen Daten eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz zu normieren. Die Formulierung "im Verfahren nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten" erreicht

nicht einmal den Determinierungsgrad des § 6 Datenschutzgesetz. Es bestehen daher Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG. Dazu kommt, daß eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Realisierung der vom Datenschutzgesetzgeber angesetzten Zielvorstellung einen Determinierungsgrad erfordert, der über die in § 6 letzter Satzteil Datenschutzgesetz enthaltene Generalklausel hinausgeht.

Von dieser - im übrigen auch vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben, GZ 810.099/4-V/4/81 vom 21.4.1982 vertretenen Auffassung ausgehend, wird daher vorgeschlagen, in § 11 Abs. 2 des Entwurfes noch nähere Angaben bezüglich der Betroffenenkreise, wie z.B. "Sonderunterstützungsbezieher bzw. -werber" und der Datenarten wie z.B. "Daten des Versicherungsverlaufes" aufzunehmen. Sollte eine solche Spezifizierung aber nicht möglich sein, wäre diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, um Auslegungsprobleme zu vermeiden, die durch die von der Generalklausel des § 6 Datenschutzgesetz abweichende Formulierung der Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigung des § 11 Abs. 2 entstehen könnten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. April 1985
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reerer